

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden fördern die Bildung von PGH. Sie unterstützen die PGH und die privaten Handwerker bei der Erhöhung ihrer Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung.

§61

Landwirtschaft

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen unter Ausnutzung der örtlichen Reserven bei der Durchführung ihrer Produktionsaufgaben, bei der sozialistischen Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und dem schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation. Sie fördern die genossenschaftliche Demokratie. Sie beschließen über das Aufkommen der landwirtschaftlichen Kleinproduktion.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden nehmen zu den Planvorschlägen der LPG und GPG Stellung. Maßnahmen, die Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben im Territorium haben, bedürfen ihrer Zustimmung. Die Direktoren der VEG, die Vorsitzenden der LPG und GPG sowie die Leiter der kooperativen Einrichtungen sind über die Durchführung dieser Maßnahmen gegenüber den Volksvertretungen rechenschaftspflichtig.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden haben die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die rationelle Bodennutzung, den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds und die Einhaltung des Statuts und der Betriebsordnung der LPG und GPG zu kontrollieren.

§62

Städtischer Verkehr und stadttechnische Versorgung

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden haben den Arbeiterberufs-, Linien- und Schülerverkehr in den Städten und stadtnahen Gebieten durch den koordinierten Einsatz aller Verkehrsträger zu sichern. Sie arbeiten mit an der Gestaltung der Fahrpläne, an der Festlegung der Linienführung auf dem Territorium der Stadt oder Gemeinde und bestätigen die Haltestellen. Die Räte der Städte und Gemeinden sind für den Ausbau und die Erhaltung der von ihnen verwalteten Straßen verantwortlich. Ihnen können Betriebe des städtischen Nahverkehrs und des Straßenwesens unterstellt werden.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden kontrollieren die stadttechnische Versorgung, insbesondere die Wärmeversorgung der zentralbeheizten Wohngebäude, die Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe mit Wasser, festen Brennstoffen und Leistungen des Post- und Fernmeldewesens sowie die Abwasserbehandlung und die Instandhaltung der Wasserläufe. Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Versorgungsleistungen, ihre planmäßigen Bau-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten in den Städten und Gemeinden mit den Räten der Städte und Gemeinden rechtzeitig abzustimmen, sie über Störungen und auftretende Schwierigkeiten zu informieren und ihnen über die Erfüllung ihrer Aufgaben Rechenschaft zu legen.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sind für Aufgaben der sozialistischen Landeskultur, einschließlich des Umweltschutzes, in ihrem Territorium verantwortlich.

§63

Bildungswesen

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen die sozialistische Bildung und Erziehung in den staatlichen und gesellschaftlichen Bildungseinrichtungen.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden tragen im Rahmen der Pläne die Verantwortung für die Sicherung der erforderlichen Voraussetzungen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Schulen, kommunalen Berufsschulen und Vorschuleinrichtungen im Territorium. Sie organisieren die Instandhaltung und Verwaltung der Einrichtungen der Volksbildung und der kommunalen Berufsschulen. Sie entscheiden über die Verteilung der Plätze in den Kindergärten und sichern deren ständige Auslastung.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden nehmen Berichte der Leiter von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen ihres Territoriums über die Erfüllung ihrer Aufgaben entgegen. Sie nehmen Einfluß auf die staatsbürgerliche Erziehung der Kinder und Jugendlichen und auf die sozialistische Erziehung in der Familie. Sie unterstützen die Wahl und Tätigkeit der Elternvertretungen an den Schulen und Vorschuleinrichtungen.

§64

Jugendfragen

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Durchführung der staatlichen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik in ihrem Territorium verantwortlich. Sie arbeiten mit der Freien Deutschen Jugend zusammen.

(2) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden beschließen den Jugendförderungsplan. Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen und kontrollieren die Durchführung der staatlichen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden legen Maßnahmen für die Feriengestaltung der Kinder und Jugendlichen fest. Sie sichern die planmäßige Entwicklung der Kinder- und Jugendeinrichtungen. Ihnen sind Jugendherbergen unterstellt. Die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen die Bewegung „Messe der Meister von morgen“.

§65

Kultur

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden organisieren in Zusammenarbeit mit dem FDGB, der FDJ, dem Kulturbund der DDR, anderen gesellschaftlichen Organisationen, den Ausschüssen der Nationalen Front sowie mit den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen ein vielfältiges Kulturleben. Sie fördern die Entwicklung der Arbeitskultur in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen sowie die Gestaltung kultureller Höhepunkte, Festtage und Feiern und die Entwicklung des kulturellen und künstlerischen Volksschaffens. Sie unterstützen die Tätigkeit der Klubs der Werktätigen, die Jugend- und Dorfkubs und fördern das Zusammenwirken der Einrichtungen der Kultur, des Sports, der Volksbildung und des Handels.

(2) Den Räten der Städte und Gemeinden sind Kultureinrichtungen unterstellt. Sie koordinieren die Tätigkeit aller Kultureinrichtungen ihres Territoriums. Die Räte der Städte und Gemeinden kontrollieren die zweckmäßige Nutzung der materiellen und finanziellen Mittel der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen für kulturelle Zwecke und nehmen Einfluß auf deren rationellen Einsatz.

§66

Körperkultur, Sport und Erholungswesen

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Durchführung der staatlichen Aufga-